



Satzung und Ordnungen
des
SV 1919 Horressen e. V.

Neufassung beschlossen am 26. März 2010

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahr 1919 gegründete Sportverein führt den Namen „SV 1919 Horressen e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Montabaur - Horressen.
3. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports und der sportlichen Jugendpflege auf gemeinnütziger Grundlage. Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. In Verfolgung seiner gemeinnützigen Zwecke schafft und unterhält der Verein auch Sportstätten für seine Mitglieder.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Vergütungen für die Vereinstätigkeit
 - 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 6 Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und wendet sich gegen rassistische Diskriminierung.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V. und der einzelnen Landes- und Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Satzung des SV 1919 HORRESSEN e. V.

2. Der Verein geht auf Verlangen einer Abteilung die Mitgliedschaft in deren Fachverband ein. Soweit durch eine solche Mitgliedschaft Kosten entstehen, die nicht durch den allgemeinen Beitrag des Vereins an den Sportbund Rheinland gedeckt sind, trägt die Abteilung diese Kosten.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechtes, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Aufnahme des Mitgliedes

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über die Aufnahme in die Abteilungen entscheiden die Abteilungsleitungen.
3. Ein Mitglied kann, vorbehaltlich seiner Aufnahme, in mehreren Abteilungen mitwirken.

Satzung des SV 1919 HORRESSEN e. V.

4. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Mit der Aufnahme in eine Abteilung unterwirft sich das Mitglied der jeweiligen Abteilungsordnung.

§ 6

Rechte des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied kann die Einrichtungen des Vereines unter Beachtung der von den Vereinsorganen und den einzelnen Abteilungen festgelegten Voraussetzungen nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
2. Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.
3. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
4. Jugendliche Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Bei der Wahl der Jugendleiter haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Stimmrecht.

§ 7

Pflichten des Mitgliedes

1. Alle Mitglieder haben die aus der Satzung und den Abteilungsordnungen sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie müssen die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die von den Vereins- und Abteilungsleitungsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
3. Alle Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung grundsätzlich verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 8

Beiträge

1. Der monatliche Vereinsmitgliedsbeitrag wird alljährlich im Voraus von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Satzung des SV 1919 HORRESSEN e. V.

2. Zur Finanzierung ihrer Ausgaben und Ziele erheben die Abteilungen des Vereins eigenständig und eigenverantwortlich Abteilungsmitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge im Rahmen ihrer eigenen Abteilungshaushalte. Die Abteilungen können für neu aufgenommene Abteilungsmitglieder Aufnahmebeiträge beschließen. Alle Beiträge der Abteilungsmitglieder werden in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen festgelegt.
3. Die Abteilungen ziehen bei ihren Abteilungsmitgliedern den Abteilungsbeitrag ein. Vereinsmitgliedsbeiträge sämtlicher Vereinsmitglieder zieht der Vereinskassierer ein.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erfolgen. Ausnahmen kann der Vorstand bewilligen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein oder von den Abteilungsleitungen aus den Abteilungen ausgeschlossen werden.
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins oder der Abteilungen
 - b) wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei ihrem Ausschluss aus dem Verein keinerlei Anrechte auf das Vereinsvermögen.

§ 10

Maßregelungen

Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Anordnungen der Vereins- oder Abteilungsorgane verstoßen, oder sich in irgendeiner Weise unsportlich oder

Satzung des SV 1919 HORRESSEN e. V.

vereinsschädigend verhalten, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand oder den Abteilungsleitungen folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins oder der Abteilungen.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

Unberührt bleibt hiervon die Vorschrift des § 9 Ziffer 3 (Ausschluss).

§ 11

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 5 Ziffer 2), gegen einen Ausschluss (§ 9 Ziffer 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 10) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen –vom Zugang des Bescheides an gerechnet- schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss und gegen eine Maßregelung entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 12

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
 - als geschäftsführender Vorstand
 - als Gesamtvorstand
- c) Jede der Abteilungsleitungen

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen (z. Z. im Vereinslokal) und im jeweiligen Mitteilungsorgan der Verbandsgemeinde Montabaur (z. Z. Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur). Es können zusätzlich schriftliche Einladungen ergehen an nicht im Einzugsbereich wohnende Mitglieder. Zwischen dem Termin der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Kassenberichte des Vereins und der Abteilungen sowie Berichte der Rechnungsprüfer des Vereins und der Abteilungen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (gemäß §14 Abs. 6, alle 2 Jahre)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Satzung des SV 1919 HORRESSEN e. V.

8. Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Hierüber findet eine Beschlussfassung statt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Für Dringlichkeitsanträge findet eine wirksame Beschlussfassung statt, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereines.

Er besteht aus:

- a) als geschäftsführenden Vorstand:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - den Abteilungsleitern
 - dem Vereins-Kassierer
 - dem Schriftführer
 - den Beisitzern (ein bis maximal fünf)
- c) als Gesamtvorstand:
 - dem geschäftsführenden Vorstand zu a)
 - den Rechnungsprüfern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.

Satzung des SV 1919 HORRESSEN e. V.

4. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Bewilligung von Ausgaben für den Verein. Intern gilt Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken für den Verein bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben grundsätzlich solange im Amt, bis der jeweilige Nachfolger gewählt ist. Der geschäftsführende Vorstand ist allerdings berechtigt, eine neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wiederwahl zu berufen. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Kassierer des Vereins trägt die Verantwortung für die Ausführung der Kassengeschäfte des Vereins. Die Abteilungskassierer sind für die Kassengeschäfte ihrer Abteilungen verantwortlich. Zahlungsüberweisungen und Auszahlungen für den Verein bedürfen der gemeinsamen Anweisungen durch den Vorsitzenden und den Kassierer. Zahlungsüberweisungen und Auszahlungen für eine Abteilung bedürfen der gemeinsamen Anweisung durch den Abteilungsleiter und den Abteilungskassierer.
8. Kompetenzen und Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorte regelt eine Geschäftsführung des Gesamtvorstandes.
9. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Vereins- und Abteilungsorgane sowie von Ausschüssen beratend teilzunehmen und Einblick in die Geschäfte und Unterlagen der Abteilungen zu nehmen.

§ 15

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen haben eine eigene Geschäftsführung und Verwaltung und einen eigenen Haushalt. Sie regeln die Benutzung ihrer Einrichtungen und Geräte eigenständig und eigenverantwortlich in Abteilungsordnungen und Abteilungsrichtlinien. Für die Unterhaltung der Sportstätten sind die einzelnen Abteilungen zuständig
3. Die Abteilungsordnungen und die Abteilungsrichtlinien dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen und sind dem geschäftsführenden Vorstand des Vereines zur Kenntnis zu geben. Mit der im einzelnen zu begründenden Feststellung des geschäftsführenden Vorstandes, dass die erlassenen

Satzung des SV 1919 HORRESSEN e. V.

Abteilungsordnungen und Abteilungsrichtlinien der Satzung des Vereins widersprechen, treten diese ganz oder teilweise außer Kraft.

4. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilungen richtet. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Der Abteilungsleiter ist Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Seiner Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
6. Entscheidungen einer Abteilung, die den Verein verpflichten oder berechtigen, sind ohne Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen sind derartige Entscheidungen im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung der Abteilungen beschlossenen und vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins genehmigten Haushaltsplanes. Der geschäftsführende Vorstand kann die Genehmigung des Haushaltsplanes einer Abteilung nur versagen, wenn dieser der Satzung des Vereins oder den allgemeinen Grundsätzen einer geordneten Geschäftsführung widerspricht.
7. Die Veräußerung oder Nutzungsänderung von Vereinsvermögen, welches sich im Besitz einer Abteilung befindet, bedarf der Zustimmung der Abteilungsversammlung.
8. Die Abteilungen führen einen eigenen Abteilungshaushalt und erheben eigene Abteilungsmitgliedsbeiträge. Bei Bedarf können sie die Abteilungsumlagen festlegen. Alle Abteilungsbeiträge und Abteilungsumlagen sowie der Abteilungshaushalt werden auf den Mitgliederversammlungen der Abteilungen beschlossen.
9. Die Abteilungen müssen den geschäftsführenden Vorstand über wichtige Angelegenheiten informieren.

§ 16

Ausschüsse

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern und weiteren Persönlichkeiten berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

§ 17

Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung

Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr – in jedem Fall jedoch zum 31.05. – die Rechnungsunterlagen des Vereins und der Abteilungen zu prüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsplänen zu vergleichen. Dem geschäftsführenden Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

2. Bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung und Kassenführung beantragen die Rechnungsprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 18

Protokollierung der Beschlüsse

Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Abteilungsversammlungen, über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Abteilungsleitungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins oder einer Abteilung kann nur durch eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Gegen ihren Willen kann eine Abteilung nur dann aufgelöst werden, wenn sie die Bestimmung des § 15 nicht oder nicht mehr erfüllt.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Reinvermögen an die Verbandsgemeinde Montabaur mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur

Satzung des SV 1919 HORRESSEN e. V.

Förderung des Sportes verwendet werden darf. Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins und abzüglich der von Mitgliedern nachweisbar eingebrachten Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen, soweit sie vermögenswirksam waren. Diese eingebrachten Leistungen fallen entsprechend ihrer eingebrachten Anteile denjenigen Abteilungen des Vereins zu, die unverzüglich im Anschluss an die rechtskräftige Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach rechtskräftiger Feststellung des Wegfalls des bisherigen Vereinszwecks einen neuen Verein gründen, der dem bisherigen Vereinszweck (§ 1) entspricht.

Sofern die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Wilhelm Bochartz

Konrad Decker

1. Vorsitzender
SV 1919 Horressen e. V.

2. Vorsitzender
SV 1919 Horressen e. V.